

Richtlinien der Stadt Mannheim für die Gewährung von
Zuwendungen zur Anschaffung von Lastenrädern für den privaten
Gebrauch und für steuerbegünstigte Zwecke

ABKÜRZUNG

Förderung
Lastenräder

Stand: Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 **Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage**
- 2 **Zuwendungszweck**
- 3 **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 6 **Antragstellung, Antragsprüfung**
- 7 **Bewilligung**
- 8 **Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid**
- 9 **Auszahlung der Zuwendung**
- 10 **Inkrafttreten**

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage

- (1) Mit einem finanziellen Anreiz möchte die Stadt Mannheim, vertreten durch den Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, einen Impuls zur Anschaffung und Nutzung von Lastenrädern in privaten Haushalten und bei Körperschaften des privaten Rechts setzen. Das Förderprogramm ist an Mannheimer Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und ihren Sitz in Mannheim haben, adressiert. Das hohe Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sorgt für beträchtliche CO₂-Emissionen in Mannheim. Die hohe Konzentration an Stickoxiden und Feinstaub in der Luft belastet zudem das Stadtklima. Aus klima-, aber auch aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen ist es notwendig, den Umstieg auf nachhaltige Formen der Mobilität zu fördern und zu fordern. Im Mannheimer Binnenverkehr soll der Radverkehrsanteil von 20% weiter gesteigert werden.

Lastenräder besitzen erhebliches Potential, um verschiedene positive Effekte in einer Stadtgesellschaft zu erzeugen. Durch Lastenräder können beispielsweise der Transport von Einkäufen sowie der Weg zur Kindertagesstätte emissionsfreier sowie lärmindernder erfolgen. Des Weiteren werden auf diese Weise die Klimaschutzziele, die Verminderung des Parkplatzsuchverkehrs und die Verringerung des Parkdrucks vorteilhaft beeinflusst. Zudem können bei der Nutzung von Lastenrädern mit Kindern die positiven Assoziationen des Radfahrens nachhaltig bei der folgenden Generation vermittelt werden.

Für viele Menschen stellt ein Lastenrad eine praktische, emissionsfreie und erschwingliche neue Mobilitäts-Option dar. Strecken bis zu 5km können mit einem Fahrrad häufig schneller zurückgelegt werden als mit einem Kraftfahrzeug. Auch bei Lastenrädern kommen hierbei die üblichen Vorteile des Radfahrens (z.B. Befahren von durchlässigen Sackgassen, in Gegenrichtung geöffnete Einbahnstraßen, flexibles Parken) zum Tragen. Allerdings sind die vielfältigen Nutzungszwecke eines Lastenrades noch nicht jedem bekannt. Zugleich wird der Kaufpreis noch als zu hoch wahrgenommen und wirkt als Hürde. Das Einsparpotenzial durch die geringen Betriebskosten wird unterschätzt.

Der Gemeinderat hat in den Etatberatungen 2019 beschlossen, dass ab dem Jahr 2020 die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel für eine Lastenradförderung eine Höhe von 100.000€ betragen. In den nächsten drei Folgejahren (2021 bis Ende 2023) werden diese Mittel auf jeweils 150.000€ erhöht. Mit den „Richtlinien der Stadt Mannheim für die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Lastenrädern für den privaten Gebrauch und für

steuerbegünstigte Zwecke“ möchte die Stadt Mannheim¹ eine alternative Mobilität von Mannheimer Einwohnerinnen und Einwohnern sowie privatrechtlichen Körperschaften unterstützen und nachhaltig:

- Treibhausgase, Feinstaub und andere Schadstoffe reduzieren;
- Lastenräder sowie E-Lastenräder als stilvolles und praktisches Verkehrsmittel für den Alltag als Ersatz für ein Auto sichtbar machen;
- mehr Menschen auf das Rad bringen und
- den Kfz-Bestand in Mannheim reduzieren.

- (2) Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/stadtrecht/finanzen>) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Bei sachlichen-inhaltlichen Abweichungen haben die Regelungen der speziellen Richtlinien vor denen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien Vorrang.

2 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Anschaffung von Lastenrädern.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Mannheim sowie
- Körperschaften des privaten Rechts mit Sitz in Mannheim, die gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 AO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgen.

¹ Das Land Baden-Württemberg fördert im Rahmen eines eigenen Förderprogramms ausschließlich die Beschaffung von E-Lastenrädern für Unternehmen, Körperschaften des privaten Rechts, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen und Kommunen:
<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-lastenraeder/>

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind Lastenräder sowie Lastenpedelecs (auch E-Lastenräder genannt):
- **Lastenräder** werden durch Muskelkraft fortbewegt und verfügen über mindestens zwei Räder sowie eine fest installierte Vorrichtung zum Lastentransport (z.B. Lastenboden oder Kiste). In Abgrenzung zu Freizeit- und Sporträdern mit für den Privatgebrauch konzipierten Transportmöglichkeiten (Gepäckträger oder Fahrradkörbe) weisen Lastenfahrräder bestimmungsgemäß eine höhere Nutzlast/Zuladung sowie eine größere Transportfläche bzw. ein größeres Transportvolumen auf. Lastenräder sind speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert.
 - **Lastenpedelecs** sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale sind:
 - Maximale Motorleistung 250 W;
 - Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6km/h erlaubt).Sie gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei. Neben den oben genannten Spezifikationen eines Pedelecs muss das Lastenpedelec folgende Merkmale aufweisen:
 - eine Zuladung von mindestens 40 kg (ohne Fahrer) zusätzlich zur gängigen Nutzlast muss zugelassen sein,
 - eine fest installierte Vorrichtung zum Lastentransport besitzen (Lastenboden oder Kiste)
- (2) Förderfähig ist nur ein Lastenrad pro Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet. Der Kauf eines Lastenrades kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Mannheim gefördert werden. Eine weitere Förderung desselben Kaufs ist ausgeschlossen.
- (3) Gefördert werden ausschließlich Neufahrzeuge.
- (4) Ein zusätzlicher Nachhaltigkeitsbonus für den Verzicht auf ein Kfz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger innerhalb der zweijährigen Bindefrist nicht Halter(in) eines Kfz ist oder sich die Anzahl der Kfz, die in einem Haushalt vorhanden sind, um eines verringert hat. Ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zu Beginn der Bindefrist noch Halter(in) eines Kfz, muss das Fahrzeug spätestens innerhalb des ersten

Jahres abgemeldet worden sein. Das Halten bzw. Abmelden von Fahrzeugen durch Personen, die mit der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet. Sofern der Gemeinderat die Verlängerung des Nachhaltigkeitsbonus nicht beschließt, wird dieser allen Antragstellerinnen und Antragstellern in den ersten beiden Förderjahren (2020 und 2021) bewilligt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- (1) Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses bewilligt.
- (2) Die Anschaffung eines Lastenrades (ohne Elektroantrieb) wird mit 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Einkaufspreis), maximal 500 € gefördert.
- (3) Die Anschaffung eines Lastenpedelecs wird mit 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Einkaufspreis), maximal 1.000 € gefördert.
- (4) Die Zuwendungen nach Abs. 2 und 3 werden um einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbonus in Höhe von 500 € für den Fall der Autofreiheit des Haushalts oder der Reduzierung um ein Kfz im Haushalt aufgestockt.
- (5) Der Zuschuss wird bei Körperschaften als De-minimis-Beihilfe gewährt.

6 Antragstellung, Antragsprüfung

- (1) Die Antragstellung erfolgt ergänzend zu Ziffer 3.1 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen mit Hilfe des von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Antragsformulars.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.1 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen haben Einwohnerinnen und Einwohner dem Antrag lediglich folgende Unterlagen beizufügen:
 - Verkaufsangebot des ausgewählten Lastenrades

Abweichend von Ziffer 3.2.1 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen haben Körperschaften dem Antrag lediglich folgende Unterlagen beizufügen:

- Verkaufsangebot des ausgewählten Lastenrades
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Eine Erklärung über erhaltene und beantragte De-Minimis-Beihilfen (Vordruck)

- (3) Maßgeblich für die Verteilung der Fördermittel ist die Reihenfolge des Antragseingangs. Als eingegangen gelten nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene oder elektronisch eingereichte Antragsformulare mit den nach Ziffer 3.2.3 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen und Ziffer 6 Abs. 2 dieser Richtlinien erforderlichen Antragsunterlagen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche notwendigen Unterlagen vorliegen.

Vollständige Anträge werden erst ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinien entgegengenommen. Früher eingegangene vollständige Anträge werden als zum Stichtag eingegangen gewertet.

Für den Fall, dass zeitgleich mehr bewilligungsfähige Anträge für mehr Lastenräder eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

7 Bewilligung

- (1) Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist:

Stadt Mannheim
Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung
Collinistr. 1
68161 Mannheim

- (2) Als Bewilligungszeitraum ist ein Zeitraum von drei Monaten festzulegen. Dies ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Anschaffung des geförderten Lastenrads tätigen muss.

- (3) Bei Körperschaften ist der Zuschuss im Bewilligungsbescheid als De-Minimis-Beihilfe zu bezeichnen.

8 Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P MA) sind mit den nachfolgenden Abweichungen und Ergänzungen zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen:

- (1) Abweichend von Ziffer 5.1 Satz 1 ANBest-P MA ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der zweijährigen Bindefrist der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
- (2) Ergänzend zu Ziffer 5.1 Satz 4 und 5 ANBest-P MA ist der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger aufzuerlegen, im Verwendungsnachweis die Fahrzeugidentifikationsnummer des Lastenrads anzugeben. Zum Erhalt des Nachhaltigkeitsbonus ist die Einhaltung der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu bestätigen.
- (3) Ergänzend zu Ziffer 9 ANBest-P MA ist zur Publizität Folgendes festzulegen: Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat während der zweijährigen Bindefrist den mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber auf dem geförderten Lastenrad sichtbar anzubringen.
- (4) Die Förderung ist im Bewilligungsbescheid weiter an folgende Bedingungen und Auflagen zu knüpfen:
- Das mit Hilfe der Zuwendung erworbene Lastenrad darf von Einwohnerinnen und Einwohnern nicht gewerblich oder freiberuflich, sondern nur für private Zwecke genutzt werden. Körperschaften dürfen das Lastenrad nur für steuerbegünstigte Zwecke nutzen.
 - Die zeitliche Bindung an den Zweck und das Ziel beträgt zwei Jahre.
 - Für den Fall, dass innerhalb der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises kein Antrag auf Auszahlung des Nachhaltigkeitsbonus nach Ziffer 5 Abs. 4 dieser Richtlinien gestellt wird, wird die Bewilligung des Nachhaltigkeitsbonus unwirksam (auflösende Bedingung).

- Die Bewilligung der Zuwendung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihren bzw. seinen (Hauptwohn-)Sitz in eine andere Gemeinde verlegt, und wird entsprechend dem Zeitanteil an der Bindefrist unwirksam. Der Nachhaltigkeitsbonus nach Ziffer 5 Abs. 4 dieser Richtlinien entfällt in diesem Fall.
- Die städtische Förderung ist nachrangig. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dürfen für denselben Zweck von anderen öffentlichen Stellen keine weiteren Zuwendungen in Anspruch nehmen.
- Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat an einem Evaluationsverfahren der Bewilligungsbehörde teilzunehmen.

9 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung nach Ziffer 5 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Richtlinien erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Kaufbelegs in einer Summe.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung nach Ziffer 5 Abs. 4 dieser Richtlinien erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Mannheimer Gemeinderat in Kraft.